

RS OGH 1988/10/11 10Ob502/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1988

Norm

ABGB §921

oö BauO §49

Rechtssatz

Eine im Kaufvertrag über ein Fertigteilhaus enthaltene Formulierung:

"bauliche Abänderungen oder Auflagen, welche sich auf Grund der örtlichen Bauvorschriften als notwendig erweisen, gehen zu Lasten der beklagten Parteien und berühren die Wirksamkeit der Bestellung nicht" erfaßt nur solche Maßnahmen, die das Wesen des Bauvorhabens nicht ändern. (Hier: Dachneigung eines Norwegerhauses).

Entscheidungstexte

- 10 Ob 502/88
Entscheidungstext OGH 11.10.1988 10 Ob 502/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0033412

Dokumentnummer

JJR_19881011_OGH0002_0100OB00502_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at